

seines Sohnes des Herzogs Christian Leben in Kraft verbleiben.) Gereden geloben vnd vrsprechenn hirauf vor vns vnser erben vnd nachkommen, das wir dieser vorschreibung in allen ihren puncten vnd articulu festiglich nachsetzen vnd dorwieder nichts thun oder vornehmen auch niemands vorzunehmen gestatten. — Vnnd wollen demnach das stiftt Meißenn vnd alle deßelben kirchen personen ritterschafft städte burgerschafft landt leutte vnd vntterthanen sambt ihren habenden guttern vnd gerechtikeitten in trewen gnädigen willen schutz vnd schirm aufgenommen haben vnd festiglich ob ihnen haben, alles treulich vnd vngefährlich. Zu vrkund ꝛc. Geschehen vnd gegeben zu Dreßden den zehenden Octobris — im funftzehen hundert vnd ein vnd achtzigisten jare.

Augustus churfürst.

Grundmann Collectan I. 75 ff. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1488. 1581. 15. Oct.

*Kurf. August sichert dem B. Johann IX. bei dessen Resignation auf das Bisthum in 15 Artikeln zu seinem Lebensunterhalt das Amt, Schloss und Städtlein Mügeln, sowie das Kloster Sorntzig mit den Kirch- und andern Lehen und dem niedern Waidwerk steuerfrei, den 3. Theil der Tranksteuer, so lange diese besteht, und vom Ungelde den 13. Pfennig bis Lucia 1583, die Zinsen von 14000 Gülden bei der kurf. Kammer und von 3000 Ducaten bei der Stadt Görlitz für seine Lebenszeit zu, überlässt demselben erblich alle Baarschaft und ausgeliehenen Capitalien, vom Silbergeschirr (227 Mark, 11 Loth) 76 Mark und einen Theil des Hausraths, bewilligt ihm ferner 150 Gülden Jagdgeld (bisher 328 Gülden) und das bisher gewährte Wildpret, 100 Klaftern Brennholz aus der Mutzschener Haide, 15 Centner Karpfen aus den Teichen des Stifts und 10 Lachse, wenn solche in Wurzen gefangen werden, steuerfreie Gebäude von Bier in Wurzen mit 30 Klaftern Brauholz u. s. w., und genehmigt endlich in 13 Artikeln, dass der letztwilligen Verfügung des Bischofs gemäss nach dessen Ableben seinen Dienern Christoph von Haugwitz, Amtmann zu Belgern, Hans Spiegel Amtmann zu Wurzen und dem Kanzler Joh. Reusch je 2000 Gülden, dem Marschall Heinr. v. Eckersberge und Joh. von Haugwitz je 1000 Gülden, dem Secretarius Joh. Reusch d. jünger 500 Gülden gezahlt werden, Wolff Rex und Nicol Kommerstadt je 100 Gülden, der Koch Brosius Galle und der Bote Bartoll Möller je 30 Gülden sofort bei ihrer Entlassung erhalten, dem Kammermeister Phil. Runtzler aber 40 Gülden, dem Thürknecht Wolff Creutzer 30 Gülden und dem Stiftssyndicus Hans Fritzsche 30 Gülden und zwei Hofkleider jährlich auf ihre Lebenszeit gewährt, die Zinsen von 1000 Gülden bei dem Rathe und von 400 Gülden bei dem Amte zu Wurzen zum Besten der Kirchen und Schulen nach des Bischofs Tode verwendet werden u. s. w. Geschehen vnd geben zu Dreßden den 15. Oct. 1581.*

Grundmann Collectaneen I. 86 ff. wie No. 1487.

No. 1489. 1581. 18. Oct.

*Der Senior und das Domcapitel der Kathedralkirche zu Meissen geben zu den voranstehenden Bestimmungen ihre Zustimmung: Demnach der hochwirdige inn gott fürst vnd herr herr Johannes des geschlechts vonn Haugwitz itzt regierender bischoff zue Meißenn v. g. h. vns ausführlichenn vnd noch notturft berichtet, auß waserley erheblichenn vnd genugsamen vrsachenn s. f. gn. vnns die administration vnd vorwaltung des stifts Meißenn (doch das wir dieselbe dem durchlauchtigsten hochgebornen fürstenn vnd herrn Augusten hertzogenn zu Sachßenn des heil. Röm. reichs ertztmarschalch vnd churfürsten vmb mehrers schutzes willen in commendam gebenn wolten) zu vnsern handenn zu resigniren vnd freywillig wiederumb aufzutragenn entschloßenn, darauf dan bey itzt hochemeltenn v. gst. herrn dem churfürsten wir durch vnser beschehenes*